

nach den gefassten Beschlüssen einfach für erledigt. Die Deputation wird auch ihrerseits die Petition des Herrn Abg. Beeg, wenn den nachstehenden Anträgen zugestimmt wird, als erledigt betrachten müssen.

Nach alledem beantragt die Deputation:

die Erste Kammer wolle im Verein mit der Zweiten beantragen, daß eine Revision des Generale vom 24. Juli 1811 im Gesezwege erfolgen möge und dabei nachstehende Anträge berücksichtigt werden, daß

1. alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste; das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, während des Gottesdienstes dagegen diese Arbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten; daß
2. in den §§. 4, 5, 6 und 9 gedachten Fällen Maximalstrafsätze festgesetzt werden; den Polizeibehörden aber nachgelassen werde, bei geringeren Vergehen auf niederere Strafe, bezüglich bis zum Verweise herab, zu erkennen; daß
3. zu §. 5 hinsichtlich des Begriffes der öffentlichen Hauthierung und der Zweifel, welche darüber entstehen können, erläuternde Bestimmungen gegeben werden; daß
4. §. 6, das Fahren in die Städte und aus den Städten betreffend, den veränderten Verhältnissen gemäß modificirt werde, und daß
5. hierdurch die Petition des Herrn Abg. Beeg als erledigt anzusehen sei.

Ich muß, meine Herren, noch hinzufügen, daß bei Punkt 1, wo es heißt:

„alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste; das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden,“ folgender Passus intercalirt werden muß, nämlich: „vor und während des Gottesdienstes dagegen diese Arbeiten auf den Nothfall beschränkt bleiben möchten.“ Es geschieht dies, um ein Mißverständnis zu vermeiden darüber. Es soll also heißen Punkt 1:

„alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste; das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, vor und während des Gottesdienstes dagegen diese Arbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten.“

Präsident von Friesen: Es würde nun die Berathung über diesen Bericht eintreten können, wobei sich zuerst Herr Oberhofprediger Dr. Liebner zum Worte gemeldet. Sodann haben sich gemeldet Herr Freiherr von Welck und Herr Bürgermeister Wimmer. Es würde also zunächst Herr Oberhofprediger Dr. Liebner das Wort haben.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich gestehe, ich bin früher der Ansicht gewesen, daß es in der That bei dem Generale von 1811, so wie es ist, sein Verbleiben haben und daß alles Weitere der Weisheit, dem Ernste und unter Umständen der Milde der ausführenden Behörden überlassen werden könne. Das Generale von 1811 ent-

hält doch überaus viel Vortreffliches, wenn ihm auch in einzelnen Zügen die Blässe der Reflexion ein wenig angefränkt sein sollte. Es bewahrt im Grunde doch die kirchliche Substanz mit großer Weisheit der einzelnen Bestimmungen und so schien mir auch für unsere Zeit damit hinlänglich gesorgt zu sein. Doch bereits der Bericht und die Verhandlungen in der jenseitigen Kammer, noch mehr aber eben der gegenwärtige Bericht und die Ausführungen unserer geehrten Deputation haben mich überzeugt, daß in der That einige Aenderungen und Modificationen jenes Generale nothwendig sind. Was nun diese letzteren selbst betrifft, so habe ich, nach allen Erwägungen der gegenwärtigen Lage und freilich mit innerer Mühe und Noth nach mehreren Seiten hin mich doch im Wesentlichen mit den Darlegungen und Vorschlägen der geehrten Deputation einverstanden finden müssen. Ueber Einzelnes wird vielleicht Veranlassung sein, später noch zu verhandeln. Wir sind eben jetzt in einem kirchlichen Nothstande auch nach dieser Seite, einem Nothstande, der hoffentlich nicht immer währen wird, obwohl darin ein Zeitmaß nicht angegeben werden kann. Ich will jetzt nur im Allgemeinen vom kirchlichen Standpunkte aus Folgendes hinzufügen, nämlich einen Dank aussprechen. Der eben gehörte Bericht ist mit so klarem Eingehen in das eigentliche Wesen und die Bedeutung der wichtigen Frage, mit so großem und würdigem Ernste und mit einer so reinen und lautereren Hochhaltung der kirchlichen Interessen und des Verhältnisses derselben zu den sittlichen Interessen des Staates verfaßt, daß in Wahrheit die ganze sächsische Landeskirche und mit ihr der Staat den geehrten Berichterstattem im hohen Grade Dank schuldig ist. Insbesondere wünsche und hoffe ich, daß das auf Seite 420 und 422 von der geehrten Deputation Gesagte und Ausgeführte — es ist das, was über die innere, die religiöse und sittliche Seite der Sache bemerkt wird, was wohl zugleich im Anschlusse geschehen ist an das, was in der jenseitigen Kammer der geehrte Herr Regierungskommissar gesagt hat — einen Wiederhall im ganzen Lande finden möge. Die geehrte Deputation hat hier in ihrer Art und von der Kammer aus dem Lande eine vortreffliche Predigt gehalten. Es ließe sich außerdem noch Manches sagen und klagen mit der geehrten, tief in die Sache hineingedrungenen Deputation über die schweren Verwickelungen und Conflict, in welche die große Angelegenheit der Sonntags- und Feiertagsheiligung mit dem gegenwärtigen industriellen Wesen gekommen ist; es sei aber auch hier nur im Allgemeinen herzliche Uebereinstimmung von mir ausgesprochen.

Freiherr von Welck: Ich bin, wie ich offen gestehe, mit meiner persönlichen Anschauung der hier vorliegenden Angelegenheit noch nicht ganz so weit gekommen, als wie der hochwürdige Herr Redner vor mir; ich will aber damit nicht gesagt haben, daß ich nicht im Verlaufe der Verhand-